



# **Holznutzungsreglement**

**für die**

# **Einwohnergemeinde Farnern**

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern am 21.06.2007  
Inkraftsetzung: 01.01.2008

## Allgemeines

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Einwohnergemeinde Farnern.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Wer neu die Holznutzung beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit.</p> <p><sup>2</sup> <i>Der Gemeinderat</i> entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 25.--.</p>

## Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none"><li>das Stimmrecht der Gemeinde Farnern besitzt</li><li>das 20. Altersjahr zurückgelegt hat,</li><li>einen eigenen Haushalt führt</li></ol> <p><sup>2</sup> Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt ein Nutzen ausgerichtet.</p>
Vorübergehender Verzicht auf die Holznutzung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Berechtigte Personen nach Artikel 4 können vorübergehend auf die Holznutzung verzichten, sofern sie bis zum 31. August eine schriftliche Meldung an den Ressortleiter Wald vornehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Widerruf auf den vorübergehenden Verzicht ist jederzeit möglich. Er hat mit schriftlicher Meldung an den Ressortleiter Wald bis 31. August zu erfolgen.</p>
Verlust der Nutzung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>stirbt,</li><li>das Stimmrecht der Gemeinde Farnern verliert,</li><li>definitiv auf die Nutzungsberechtigung verzichtet und dies schriftlich mitteilt,</li><li>den eigenen Haushalt aufgibt.</li></ol> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

- Grösse des Holzloses      **Art. 7** Es werden ganze oder halbe Lose an die Nutzungsberechtigten ausgerichtet nach folgenden Grundsätzen:
- <sup>1</sup> Ein Ehepaar mit und ohne Kinder bezieht ein ganzes Los. Den Ehepaaren gleichgestellt sind Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.
- <sup>2</sup> Verwitwete Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern beziehen ein ganzes Los.
- <sup>3</sup> Alleinstehende Personen ohne Kinder erhalten ein halbes Los.

## Nutzungsarten

- Holznutzen  
Bezug von Brennholz      **Art. 8** <sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz. Ob ein Nutzungsberechtigter auf ein ganzes oder ein halbes Los Anrecht hat, ist in Artikel 7 geregelt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Grösse des Loses fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages an die Rüstkosten fest.

## Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung      **Art. 9** Der Gemeinderat passt die bisherige Holznutzung diesem Reglement an.
- Inkrafttreten      **Art. 10** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- Aufhebung bestehender Vorschriften      **Art. 11** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Wald- und Nutzungsreglement vom 27.01.1931 für die Holzgemeinde Farnern, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern vom 21.06.2007 beschlossen worden.

Im Namen der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident:      Die Gemeindegeschreiberin:

R. Guazzini

Chr. Tanner

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Farnern bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 22.05.2007 bis 20.06.2007 in der Gemeindeschreiberei Farnern öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2007.

Farnern, 21. Juni 2007

Die Gemeindeschreiberin

Chr. Tanner